

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 12 (1932-1933)
Heft: 6

Artikel: Strafrechtseinheit und Sozialistengesetz
Autor: Huber, Johannes
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-331481>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

entscheid vom 6. Dezember 1931. Die Notwendigkeit, den bedürftigen Greisen und Greisinnen zu helfen, ist unbestritten. Es ist sehr wohl denkbar, daß auch die Sozialdemokratie einer teilweisen Verwendung des Versicherungsfonds für eine unmittelbare Altersfürsorge zustimmen kann. Bedingung muß sein, daß diese Verwendung die Finanzierung der Sozialversicherung nicht unterbinden wird. Unannehmbar wird nach wie vor der Gedanke einer auch nur teilweisen Verwendung für Zwecke sein, die mit der Altersversicherung oder Altersfürsorge nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

Mit der ablehnenden Stellungnahme der Sozialdemokratie ist der Kampf um die Tabaksteuer heute schon entschieden. Die bürgerlichen Parteien werden für sie einstehen, weil sie die Krisensteuer nicht wollen. Nützen wird ihnen die Befürwortung der Tabakovorlage nichts. Trotzdem alle Parteien, mit Ausnahme der Kommunisten, für die Vorlage von 1931 eingetreten sind, trotzdem die Verwendung der Erträge gebunden war, fiel das Gesetz. Das neue Gesetz ist ohne die Sozialdemokratie erst recht nicht durchzusetzen. Dadurch entsteht für die Finanzpolitik des Bundes eine neue Situation. Sie ist in ihren Perspektiven interessant genug, um gelegentlich mehr von ihr zu reden.

Strafrechtseinheit und Sozialistengesetz

Von Johannes Huber.

Am 9. November 1932 sind in Genf auf militärischen Befehl durch Maschinengewehrfeuer 13 Menschen getötet, gegen 70 schwer verwundet worden. Es wäre etwas ganz Außerordentliches, etwas direkt Uebermenschliches gewesen, wenn die Einzelpersonen, welche für dieses Blutvergießen direkt verantwortlich sind, wenn die bürgerlichen und militärischen Instanzen und die herrschenden Parteien, welche eine indirekte Verantwortung tragen, vor sich selbst und vor der Oeffentlichkeit sofort ein Schuldbekenntnis abgelegt hätten. Es war natürlich, daß sie das Bedürfnis empfanden, für die Ungeheuerlichkeit eine nachträgliche Rechtfertigung zu suchen und zu finden. Diesem Bedürfnis entsprangen die phantastischen Behauptungen über angebliche revolutionäre Pläne der Genfer Arbeiterschaft und ihrer politischen Führung. Der Oeffentlichkeit mußten derartige Märchen erzählt werden, um die rechtliche und moralische Verantwortung für das Entsetzliche abzuschwächen.

Aber es blieb das Gefühl, das Volk sei diesen Bemühungen gegenüber mißtrauisch und skeptisch geblieben. Es galt, noch eine weitere Entschuldigung zu finden. Sie sollte in dem Nachweis bestehen, daß es dem Staate an den notwendigen gesetzlichen Mitteln gefehlt habe, um ohne großen polizeilichen und militärischen Aufwand, ohne Blutvergießen rechtzeitig eingreifen zu können. Alle diese Darstellungen von den angeblichen Umsturzplänen der Sozialdemokraten und Kommunisten und von der Wehrlosigkeit des Staates wurden so lange wieder-

holt, bis man selber daran zu glauben anfing oder wenigstens unbedingt so tun mußte, als glaubte man daran. Die unvermeidliche Folge war, daß man verpflichtet erschien, dem Staate neue Abwehrmittel zur Verfügung zu stellen. Worin konnten sie bestehen? Das Einfachste und Billigste ist immer noch die Schaffung von neuen Strafparagraphen. Das kostet nicht viel Geld und noch weniger geistige Anstrengung. Es genügt, die Macht im Staate zu besitzen und sie zum Erlaß solcher gesetzlicher Bestimmungen zu gebrauchen. Es liegt im Wesen jedes Staates, daß er seine Grundlagen und seine Einrichtungen schützt. Kein Staat, der diesen Namen verdient, wird sich wehrlos Angriffen auf seinen Bestand aussetzen. Auch ein sozialistischer Staat wird das nicht tun. Als Sozialdemokraten können wir nicht wünschen, noch weniger fordern, daß die Schweiz diesen Selbstschutz vernachlässige. Wir wissen, daß das Fehlen eines solchen Schutzes nicht etwa den Fortschritt in sozialistischem Sinne begünstigen würde, im Gegenteil. Die sichere Folge einer solchen staatlichen Ohnmacht wäre, daß auch in der Schweiz der Faschismus zum Durchbruch käme. Es handelt sich also nicht um die Frage, ob der Staat sich schützen solle und dürfe oder nicht, sondern darum, ob heute eine Verstärkung dieses Schutzes notwendig sei und wie weit dieser Schutz gehen dürfe.

Der strafrechtliche Schutz findet sich einmal im alten Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom Jahre 1853. Dieses 80jährige Gesetz enthält in seinem III. Titel eine ganze Reihe von Bestimmungen über »Verbrechen gegen die verfassungsmäßige Ordnung und die innere Sicherheit«. Die Artikel 45 bis 51 lassen es nicht an schwersten Strafandrohungen gegen Umsturz und landesverräterische Unternehmen fehlen. Im Jahre 1894 ist auch in der Schweiz ein besonderes Sprengstoffgesetz geschaffen worden und im Jahre 1905 ein neuer Artikel 52^{bis} gegen die sogenannten anarchistischen Verbrechen. Von wesentlicher Bedeutung sind sodann die Bestimmungen des neuen Militärstrafgesetzbuches vom Jahre 1927. Endlich ist darauf hinzuweisen, daß die kantonalen Strafgesetze ebenfalls reichlich versehen sind mit Bestimmungen über Ungehorsam, Widersetzlichkeit, Aufruhr, Hochverrat und dergleichen. Wie weit kantonale Rechte in ihrer Sorge für »Ruhe und Ordnung« gehen, dafür ein einziges Beispiel. Das thurgauische Strafgesetz enthält folgenden § 245:

»Ein Auflauf ist verübt, wenn sich mehrere Personen öffentlich zusammenrotteten und der Obrigkeit oder ihren Angestellten Ungehorsam oder Geringschätzung oder Mißfallen bezeigten. Die Teilnehmer trifft Gefängnis bis zu 2 Monaten oder Geldstrafe bis zu 400 Fr. Die Anstifter und Aufrührer hingegen Gefängnis nicht unter 4 Wochen.«

Und sollte in irgendeinem Kanton die Strafgesetzgebung ungenügend sein und in diesem Kanton eine bewaffnete eidgenössische Intervention notwendig werden, so fallen automatisch gemäß Art. 52 des Bundesstrafrechtes »Handlungen gegen eine durch den Bund garantierte Kantonalverfassung oder gegen eine Behörde oder gegen einen Beamten dieses Kantons« unter die Bestimmungen des Bundesstrafrechtes.

Es darf also ruhig gesagt werden, daß Bund und Kanton ein reiches Arsenal strafrechtlicher Waffen besitzen. Dazu kommt nun, daß seit mehr als zehn Jahren bei den eidgenössischen Räten ein einheitliches schweizerisches Strafgesetz in Beratung steht. Diese Vorlage hat Gelegenheit geboten, alle guten und schlimmen Erfahrungen sich zunutze zu ziehen und allfällig doch noch vorhandene Lücken der Strafgesetzgebung gegen »Umsturz und Revolution« auszufüllen. Diese Gelegenheit ist gründlich benutzt worden. Im Abschnitt »Vergehen gegen den öffentlichen Frieden« befinden sich Bestimmungen gegen »Schreckung der Bevölkerung«, »öffentliche Aufforderung zu Vergehen«, »Landfriedensbruch«. Der Abschnitt »Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung« gibt Strafbestimmungen gegen Hochverrat und Landesverrat, gegen Gefährdung der militärischen Sicherheit; und was da noch fehlen könnte, ist untergebracht in einem weiteren Abschnitt »Vergehen gegen die Staatsgewalt«. Wenn der Bestand und die Sicherheit eines Staates nur von Strafgesetzen abhangen würden, dann hätte die Schweiz nach Annahme des neuen schweizerischen Strafgesetzbuches nichts zu befürchten.

Trotzdem wird im Nationalrat und im Ständerat durch zwei, fast von sämtlichen bürgerlichen Mitgliedern unterzeichnete Motionen weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen gerufen. Die ruhigen und entschiedenen Mahnungen von Bundesrat Häberlin, nichts zu überstürzen, dem Bundesrat, dem Parlament und der ganzen Oeffentlichkeit eine etwas größere Ueberlegungsfrist einzuräumen, fanden taube Ohren. Die bürgerlichen Parteien waren Gefangene ihrer eigenen Deklamationen über Revolutions- und Umsturzgefahr. Sie mußten diese Motionen stellen, wollten sie nicht allzu deutlich erkennen lassen, daß ihre Deklamationen nichts anderes waren als eben — Deklamationen.

Die Motionen sind noch nicht begründet worden. Es ist anzunehmen, daß bis zu ihrer parlamentarischen Behandlung die ruhigere Ueberlegung doch Fortschritte macht. Aber anderseits hat die Sozialdemokratie allen Anlaß, diesen Bestrebungen ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Wenn auch die offiziellen Motionsbegründungen erst kommen werden, so haben doch die Interpellationen Joß und Rochat bereits gezeigt, wie's gemeint ist. Unter dem Vorwand, den Staat und die Demokratie zu schützen, wird ein Attentat auf die wichtigsten demokratischen Grundsätze vorbereitet, Versammlungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Redefreiheit, Preßfreiheit sollen auf ein solches Minimum herabgemindert werden, daß jede den bürgerlichen Parteien unerwünschte Benützung dieser Grundrechte durch schwere Strafe unterdrückt werden kann. Nach dem Wortlaut seiner Interpellation verlangte Herr Joß allerdings nur Auskunft »über das Ergebnis der militärgerichtlichen Untersuchung der Vorfälle vom 9./10. November 1932 in Genf«. Von der Interpellationsbegründung aber waren keine fünf Sätze diesem Inhalt der Interpellation gewidmet. Statt dessen erging sich der Interpellant des langen und breiten in beweglichen Klagen über sozialistische und kommunistische Zeitungsartikel, über den Ton, welcher bürgerlichen Parteien und Klassen gegen-

über angeschlagen werde usw. usw.: »Wohin soll das führen? Freiheit ist hier zur Anarchie, zur grenzenlosen Gemeinheit geworden. Wir ersuchen den Bundesrat, hier eine klare Abgrenzung zu schaffen und Maßnahmen zu treffen, um einen derartigen Mißbrauch unserer demokratischen Rechte zu verhindern!« So rief Herr Joß pathetisch aus in seiner Klage über die von ihm behaupteten unerfreulichen »Auswüchse der Preßfreiheit«. Ihn sekundierte getreulich Herr Nationalrat Rochat, dem es ganz besonders die Versammlungs- und Redefreiheit angetan hatte, insbesondere der Entscheid des Bundesgerichtes über den Rekurs des Kommunisten Humbert Droz gegen das Neuenburger Versammlungs- und Redeverbot. Die Verbreitung sozialistischer und kommunistischer Ideen soll verhindert werden. Lieber keine Versammlungs-, Rede- und Preßfreiheit, als eine, von der auch Kommunisten und Sozialisten Gebrauch machen können. Der Geist der vom Schweizervolk beerdigten Lex Häberlin spukt wieder!

Sind die reaktionären Kreise der bürgerlichen Parteien einig im Ruf nach Abbau der demokratischen Rechte, so gehen die Meinungen noch auseinander über den einzuschlagenden Weg. Nationalrat Rochat machte sich zum Sprachrohr der extremsten Forderungen mit dem Vorschlag, den Weg der verfassungsmäßigen Gesetzgebung zu verlassen und die geforderten drakonischen Strafbestimmungen auf dem Wege des dringlichen Bundesbeschlusses einzuführen, unter Ausschluß des Referendums, also durch Verhinderung jeder Mitwirkung des stimmberechtigten Schweizervolkes. Später solle dann aus dem Bundesbeschuß ein Gesetz gemacht und dieses Gesetz dem Referendum unterstellt werden. Erfreulicherweise hat diese Diktaturmethode auch in bürgerlichen Kreisen wenig Unterstützung gefunden. Es wird also voraussichtlich der formal korrekte Weg der Gesetzgebung eingeschlagen werden. Dann aber ergibt sich die Frage: Sollen die gewünschten verschärften Bestimmungen Aufnahme finden in das in Beratung stehende schweizerische Strafgesetzbuch, oder soll ein Sondergesetz geschaffen werden? An sich müßte es selbstverständlich sein, daß man nicht gleichzeitig ein einheitliches schweizerisches Strafgesetz schafft und daneben noch ein besonderes »Umsturzgesetz«. Und doch besteht große Neigung, diese merkwürdige Methode einzuschlagen. Besonders stark in jenen bürgerlichen Kreisen, denen am Zustandekommen des einheitlichen Strafgesetzbuches gelegen ist. Dieses Zustandekommen ist auch heute noch keineswegs gesichert. Die Strafrechtseinheit hat Gegner bei den Föderalisten, die überhaupt kein einheitliches Recht wollen, bei einem Teil der Katholischkonservativen, die mit dem Inhalt des Entwurfes in bestimmten Punkten nicht einiggehen, und schließlich auch bei einem Teil unserer Partei, der von der Vorlage einen Rückschritt befürchtet gegenüber fortschrittlichen kantonalen Gesetzgebungen. Beschwert man die Vorlage nach dem Wunsch faschistischer Kreise noch mit Sonderbestimmungen gegen die sozialistische Arbeiterbewegung, so ist ihr Schicksal besiegelt. Ein schweizerisches Strafgesetz wird nie zustande kommen gegen den Willen oder auch nur ohne die entschiedene Unter-

stützung der Arbeiterklasse unter der Führung der Sozialdemokratischen Partei.

Das wissen die Freunde der Strafrechtseinheit, das weiß vor allem auch der Chef des Eidgenössischen Justizdepartementes. Es ist darum begreiflich, dass er und seine aufrichtigen Mitarbeiter wenig Neigung verspüren, die große gesetzgeberische Arbeit für die Strafrechtseinheit zu gefährden mit Gelegenheits- und Stimmungsprodukten faschistischer Kreise, die gleichzeitig sehr zweifelhafte Freunde der Strafrechtseinheit sind. Diese Ueberlegung hat sogar Nationalrat Rochat zum Ausdruck gebracht.

Also ein besonderes »Sozialistengesetz«? Wird dem Ruf nach Erlaß schärferer Bestimmungen gegen den Umsturz Folge gegeben, dann wird das zweifellos versucht auf dem Wege der Spezialgesetzgebung. Auch ein solches Sondergesetz kann nicht sicher auf eine Volksmehrheit rechnen. Das hat das Schicksal der Lex Häberlin gezeigt. Aber zweifellos würde gegen eine Spezialvorlage keine so breite Front von Gegnern aufmarschieren. Darum liegt die Spekulation sehr nahe: das allgemeine einheitliche Strafgesetz *mit* den Sozialdemokraten, die faschistische Umsturzvorlage *gegen* die Sozialdemokraten! Spekulationen sind aber immer eine gefährliche Sache, auch in der Politik. Andere Leute haben die üble Neigung, Spekulationen gelegentlich zu durchkreuzen. Das könnte auch in diesem Falle geschehen. Die Spekulation liegt hier so deutlich und greifbar auf der Hand, daß ihr Gelingen ein unglaubliches Maß von Naivität bei den Sozialdemokraten voraussetzt. Die Stimmung in der Sozialdemokratischen Partei gegenüber der Strafrechtseinheit ist durch die Verschlechterungen des Ständerates ohnehin sehr abgekühlt worden. Sie verschlechtert sich von Tag zu Tag unter dem Einfluß der immer reaktionärer werdenden bürgerlichen Politik. Die wirtschaftliche Not wächst. Immer enger schließen sich die sogenannten nationalen Parteien in einer bürgerlichen Einheitsfront zusammen, deren Führung immer mehr den reaktionärsten Elementen überlassen wird. Unerhörte Zollbelastung des Massenkonsums, Lohnabbau, Herabsetzung der Arbeitslosenunterstützungen, Bekämpfung der Krisensteuer, Plündерung des Versicherungsfonds, Einschränkung der Versammlungs-, Vereins-, Rede- und Preßfreiheit, rücksichtslose Anwendung der militärischen Machtmittel und immer hemmungslose Klassenjustiz, das sind die Aeußerungen der bürgerlichen Einheitsfront. Dieser würgende Druck bewirkt unvermeidlich die Radikalisierung der Arbeiterklasse. Mit geschärftem Mißtrauen verfolgt sie alle Bestrebungen und Maßnahmen der bürgerlichen Parteien. Dieses Mißtrauen wird sich in vermehrtem Maße auch da auswirken, wo bisher eine gewisse loyale Mitarbeit möglich schien.

Die Sozialdemokratische Partei hat allen Anlaß, ihre Stellungnahme zum schweizerischen Strafgesetzbuch sich ganz gründlich zu überlegen. Diejenigen dürften sich täuschen, die glauben wollten, die Sozialdemokratie werde sich auf alle Fälle an den Wagen dieses einheitlichen Strafrechtes spannen lassen, um dann nachher unter die Räder eines Sozialistengesetzes zu geraten. Die bürgerlichen Freunde der Strafrechts-

einheit tun gut, diese Momente nicht unbeachtet zu lassen. Man wird sich entscheiden müssen: entweder ein fortschrittliches Bundesstrafrecht mit den Sozialdemokraten, oder ein reaktionäres Strafrecht gegen die Sozialdemokraten. Um diese Entscheidung kommt man nicht herum. Die bürgerlichen Parteien haben Zeit, die Konsequenzen ihres Vorgehens noch einmal in aller Ruhe und Gründlichkeit abzuwägen. Vielleicht erkennen sie noch rechtzeitig, daß sie besser getan hätten, den Ratschlägen von Bundesrat Häberlin zu folgen, statt sich widerstandslos ins Schlepptau der Herren Joß, Rochat und Valloton nehmen zu lassen.

Am 19. Februar tritt die nationalrätsliche Strafrechtskommission zur Fortsetzung ihrer Beratungen zusammen. Damit wird eine erste Gelegenheit geboten sein, die veränderte Situation zu besprechen.

Zur Not der Volksschule

Von Prof. Dr. Anna Siemsen.

Der entscheidende Zug in der Entwicklung unserer Schulerziehung ist in diesem vergangenen Jahrhundert ihre Demokratisierung gewesen, die Ausdehnung auf immer größere Bevölkerungsmassen und, was damit notwendig gegeben war, die fortschreitende Verstaatlichung, da private oder korporative Mittel nicht ausreichten, um die für notwendig gehaltene Bildung für die Gesamtheit zu gewährleisten. (Nicht einmal die gewaltigen Mittel der Kirchen konnten für diese Zwecke genügen.) Noch am Ausgang des 18. Jahrhunderts konnte der jugendliche Humboldt in einer Untersuchung über die Grenzen der Wirksamkeit des Staates diesem jede Berechtigung, sich mit der Erziehung zu befassen, absprechen, da seine Einmischung notwendig Zwang und Einförmigkeit mit sich bringe und damit dem Hauptzweck aller Bildung, der Entwicklung originaler und differenzierter menschlicher Persönlichkeiten, zuwiderlaufe. Der Gedanke, daß der einzelne in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle aus wirtschaftlicher Schwäche und kultureller Unzulänglichkeit gar nicht imstande sei, seinen Kindern ohne staatliche Hilfe eine hinreichende Erziehung zu geben, kommt ihm gar nicht, weil sein Augenmerk ganz ausschließlich auf den Kreis konzentriert ist, den wir uns heute gewöhnt haben als Großbürgertum zu bezeichnen: besitzende und dadurch gesellschaftlich unabhängige Menschen. Das ist für seine ganze Zeit wie für die vorhergehenden Jahrhunderte bezeichnend, um so bezeichnender, als diese Voraussetzung so selbstverständlich ist, daß sie zumeist gar nicht ausdrücklich ausgesprochen wird. Mit Ausnahme von Comenius, dessen Lebenserfahrung als Bischof der Böhmischen Brüder, also einer sehr eng verbundenen und alle Klassen umfassenden religiös-gesellschaftlichen Gemeinschaft, ihn auf das Problem gesellschaftlicher Gesamtbildung führte, mit dieser einen Ausnahme sind alle großen Pädagogen seit dem Ausgang des Mittelalters bis auf das Ende des achtehnten Jahrhunderts nur